

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Internationale Soziale Arbeit
der

Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Protestant University of Applied Sciences

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 26. Februar 2013 in der Fassung vom 15. Juli 2026

Das Rektorat hat am 26.02.2013 nach Erörterung in der Senatssitzung am 30.01.2013 gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung der Evangelischen Hochschule folgende Satzung erlassen, welcher der Rektor am 26.02.2013 gemäß § 70 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz zugestimmt hat. Änderungen wurden am 25. Februar 2014, 5. Mai 2015, 13. Februar 2017, 8. Februar 2018, 11. Juli 2018, 5. Februar 2019, 8. April 2020, 10. November 2020, 9. Februar 2021, am 27. Juli 2021, 21. November 2022, am 18. Juli 2023, am 29. Januar 2025, 14. Mai 2025 und 15. Juli 2026 nach Erörterung im Senat (bei der Änderung vom 8. April 2020 nach Umlaufbeschluss des Senats) vom Rektorat erlassen.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit, erster und zweiter Studienabschnitt und Gesamtumfang
- § 4 Praktisches Studiensemester und Praxisamt
- § 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge
- § 6 Widerspruchsinstanz
- § 7 Prüfungsamt
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Prüfungsaufbau
- § 11 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- § 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Prüfungsleistungen, Semesterrückstufung
- § 14 Credit Points
- § 15 Art der Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Referate und Hausarbeiten
- § 19 Modultypische Arbeiten
- § 20 (entfällt)
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen
- § 25 Wiederholung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 26 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

II. Zwischenprüfung (Bachelor-Vorprüfung)

- § 27 (entfällt)
- § 28 (entfällt)
- § 29 (entfällt)

III. Bachelor-Prüfung

- § 30 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 31 Fachliche Voraussetzungen
- § 32 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 33 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis
- § 34 Abgabe der Bachelorthesis
- § 35 Bewertung Bachelorthesis und Bachelorkolloquium
- § 36 Zusatzleistungen
- § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 38 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 39 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 40 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 41 Abänderung im Einzelfall

B Besonderer Teil

I. Übergreifende Bestimmungen

§ 42 Module und Lehrveranstaltungen

§ 43 Abkürzungen

II. Bestimmungen zu den einzelnen Studiengängen

1. Bachelor-Studiengang Internationale Soziale Arbeit

§ 44 Studienziel

§ 45 Bestandteile des Studienganges, Prüfungsleistungen und empfohlener Studienplan

§ 46 Semesterrückstufung und Höchststudienzeit des Studiums entsprechend dem empfohlenen Studienplan

§ 46a Studienplanbasiertes Studium in individueller Geschwindigkeit

§ 47 Zulassung zum praktischen Studiensemester

§ 48 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

§ 49 Studienaufbau und Prüfungen

§ 50 Bestimmung der Noten der Studienbereiche und der Gesamtnoten

C Schlussbestimmungen

§ 51 Übergangsregelungen

§ 52 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

D Tabellen

A Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den grundständigen Studiengang Internationale Soziale Arbeit.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Zu den Bachelor-Studiengängen kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg erfüllt (§ 58 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg - LHG).
- (2) Näheres wird in der Immatrikulationsordnung geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit, erster und zweiter Studienabschnitt und Gesamtumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtumfang von 210 Credit Points.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes Praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis).
- (3) Der erste Studienabschnitt beinhaltet die ersten beiden Semester des jeweiligen Studienganges.
- (4) Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die weiteren Bestandteile der Bachelor-Prüfung gemäß den Bestimmungen im Besonderen Teil B.
- (5) Im zweiten Studienabschnitt sind zwei Semester (60 Creditpoints) im Ausland zu studieren.
- (6) Näheres wird im Besonderen Teil (B) geregelt.

§ 4 Praktisches Studiensemester und Praxisamt

- (1) In den zweiten Studienabschnitt ist ein Praktisches Studiensemester als von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt integriert. Das Praktische Studiensemester kann, auch bei entsprechender beruflicher Praxis, nicht erlassen werden. Die (teilweise) Anrechnung eines an einer anderen Hochschule oder Dualen Hochschule absolvierten Praxissemesters richtet sich nach § 26. Die Entscheidung trifft die Leitung des Praxisamtes, in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge.
- (2) Das Praktische Studiensemester kann im Ausland erbracht werden. Im Abschnitt B - Besonderer Teil - kann bestimmt werden, welche Module zur Zulassung zum Praktischen Studiensemester mindestens bestanden sein müssen. Das praktische Studiensemester kann nur bei im Praxisamt vorliegender Anmeldung zum praktischen Studiensemester

und durch das Praxisamt genehmigter Ausbildungsvereinbarung (Inland)/durch das International Office genehmigtem Terms and Conditions (Ausland) angetreten werden. Die Anforderungen sind in den Bestimmungen des Praxisamts und im Modulhandbuch definiert. Im Härtefall kann die*der Leiter*in des Praxisamtes abweichend von diesen Voraussetzungen eine Zulassung zum praktischen Studiensemester aussprechen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass das praktische Studiensemester mit Erfolg absolviert werden wird.

(3) Das Modul Praktisches Studiensemester umfasst folgende Zeiteinheiten:

- eine Präsenzzeit an der Einrichtung bzw. Institution der Berufspraxis,
- eine Kontaktzeit an der Evangelischen Hochschule oder einer Hochschule im Ausland
- eine Reflexionszeit zur Selbstevaluation bzw. Ausarbeitung entsprechender Dokumentationen.

Einzelheiten zur zeitlichen Verteilung werden in den studiengangsspezifischen Ausbildungsvereinbarungen der Evangelischen Hochschule geregelt.

(4) In Einzelfällen ist auf Antrag des oder der Studierenden eine Herabsetzung der Präsenztage um 5 Werktage möglich. Auf Antrag des oder der Studierenden kann das Praxisamt im Einzelfall, im Einvernehmen mit der Praxisstelle, aus besonderen Gründen die Verteilung der Präsenzzeit über zwei Semester zulassen. Die Präsenzzeit soll an nur einer Praxisstelle erbracht werden; die Ableistung der Präsenzzeit obliegt der Regelung, die von der Praxisstelle und dem*der Studierenden in Rücksprache mit dem Praxisamt und nach Genehmigung durch das Praxisamt getroffen wird. Die Kontakt- und Reflexionszeit muss im für das praktische Studiensemester notwendigen Umfang erbracht werden.

(5) Die Beschaffung eines Platzes für das Praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Durch das International Office (Ausland) und das Praxisamt (Inland) werden Beratungen und Informationen zur Unterstützung angeboten. An den entsprechenden Vorbereitungsveranstaltungen sollen die Studierenden teilnehmen.

(6) Die Anerkennung von Praxisstellen obliegt dem International Office (Ausland) und dem Praxisamt (Inland), ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Studiengangsleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge.

(7) An der Evangelischen Hochschule werden in der Regel von einer hauptberuflichen Lehrkraft entsprechende Begleitveranstaltungen durchgeführt. Die Evangelische Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(8) Das Modul Praktisches Studiensemester ist eine unbenotete Prüfungsleistung und wird mit „erfolgreich erbracht“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Diese unbenotete Prüfungsleistung setzt sich aus Teilnachweisen zusammen, für die keine einzelnen Credit Points vergeben werden. Näheres dazu ist in den Praxisrichtlinien ausgeführt. Auf Grundlage dieser Nachweise entscheidet das International Office (Ausland) und das

Praxisamt (Inland), ob die unbenotete Prüfungsleistung mit „erfolgreich erbracht“ bewertet wird. Kann diese Entscheidung nicht positiv getroffen werden, ist vor Ausstellung eines entsprechenden Bescheides die Stellungnahme der zuständigen Studiengangsleitung einzuholen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge.

- (9) Wird das Praktische Studiensemester nicht bestanden, so kann es einmal wiederholt werden. Es wird empfohlen, das Theoriestudium erst fortzusetzen, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich erbracht worden ist.
- (10) Es wird ein International Office und ein Praxisamt eingerichtet, denen die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Kooperation mit den Praxisstellen obliegen.

§ 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge

- (1) Für die Organisation der Bachelor-Prüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge zuständig. Er hat fünf Mitglieder.
- (2) Wer dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge vorsitzt, wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit der Hochschule bestimmt. Neben der bzw. dem Vorsitzenden sind die*der Dekan*in, die*der Leiter*in des Prüfungsamtes, ein*e Vertreter*in des Praxisamtes von Amts wegen sowie eine von der Studienkommission entsandte Studiengangsleitung stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die*Der Dekan*in hat von Amts wegen die Stellvertretung der*des Vorsitzenden.
Die Funktionsvertreter*innen der genannten Funktionsträger*innen vertreten diese auch im Prüfungsausschuss.
Andere hauptberufliche Lehrkräfte, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden.
Die*Der Vorsitzende führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Studiengangsleitungen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studien-

gänge kann die ihm obliegenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n bzw. auf das Prüfungsamt übertragen.

- (5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge hat neben den in anderen Bestimmungen festgelegten Zuständigkeiten insbesondere folgende Aufgaben:
1. Koordination der Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen;
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule;
 3. Entscheidung über die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studienseesters in Fällen des § 4 Abs. 8,
 4. in Zweifelsfällen die Anerkennung von Praxisstellen (§ 4 Abs. 6),
 5. Entscheidung über den Rechtsbehelf der Überprüfung der Entscheidung der*s Prüfungsamtsleiter*in in Fällen des § 22 Abs. 6,
 6. in Zweifelsfällen Entscheidung über die Anrechnung eines praktischen Studienseesters (§ 4 Abs. 1),
 7. in Zweifelsfällen Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorthesis (§ 33 Abs. 6 und 7),
 8. Entscheidung über den berechtigten Rücktritt von der Bearbeitung der Bachelorthesis (§ 33 Abs. 8),
 9. Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung (§ 39),
 10. Feststellung der Ergebnisse der Bachelor-Prüfung.
 11. Entscheidung über das Vertretenmüssen einer Fristüberschreitung nach § 32 Abs. 5 LHG.
 12. in Härtefällen Entscheidung über Zulässigkeit einer Unterschreitung der im Ausland zu erbringenden Credit Points (§ 9 Abs. 2)
- (6) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretung anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. In Abwesenheit der*des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme von deren* dessen Vertretung.
- (7) Der gemeinsame Prüfungsausschuss tagt in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertretung, diesen zu einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder im Sitzungsraum einberufen, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
- (8) Ist in der Zuständigkeit des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelorstudiengänge eine Entscheidung zu treffen, welche nicht bis zur nächsten Prüfungsaus-

schuss-Sitzung aufgeschoben werden kann, und ist die sofortige Einberufung des Prüfungsausschusses entweder nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht angemessen, so trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung. Über die Entscheidung wird in der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses berichtet.

- (9) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 6 Widerspruchsinstanz

Widersprüche gegen die Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an die*den Rektor*in der Hochschule zu richten. Die*Der Rektor*in entscheidet über den Widerspruch wie auch über Rechtsbehelfe in Studien- und Prüfungsangelegenheiten soweit sie nicht dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss obliegen.

§ 7 Prüfungsamt

- (1) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung und zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt wird von einer*m Mitarbeiter*in des Studierendenservice, die*der mit Aufgaben des Prüfungsamtes betraut ist, geleitet. Die Leitung wird vom Rektorat ernannt. Gleichzeitig ernennt das Rektorat aus dem Kreis der Mitarbeitenden des Studierendenservice, die mit Aufgaben des Prüfungsamtes betraut sind, eine stellvertretende Leitung.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist zuständig für die Entscheidung
1. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 8),
 2. über die Feststellung und die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 22),
 3. die Inanspruchnahme von Elternzeit (§ 23 Abs.2),
 4. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 24) und
 5. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§26), mit Ausnahme von Zweifelsfällen.
- (4) Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen (Professor*innen, akademische Mitarbeiter*innen, die schwerpunktmäßig in der Lehre tätig sind; gem. § 7 Verfassung) befugt. Lehrbeauftragte können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Hochschullehrer*innen nicht als Prüfende zur Verfügung stehen (§56 LHG). Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine

gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorthesis und die mündlichen Prüfungen die*den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen.
- (3) Zur Abnahme von studienbegleitenden Prüfungen sind in der Regel Personen befugt, die die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation im Sinne von LHG §47 (19 Nr.1 und Nr. 2 oder Nr. 4 besitzen .
- (4) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 9 Studienaufbau

- (1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Das praktische Studiensemester ist als fester Bestandteil des Studiengangs in Form eines Pflichtpraktikums definiert und liegt gemäß dem empfohlenen Studienplan im 5. Semester. In einem Härtefall kann, wenn die Leitung des International Office dies unter fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten befürwortet, die Leitung des Praxisamtes eine zeitliche Verschiebung des Praxissemesters durch einen Tausch mit dem 4. oder dem 6. Studiensemester genehmigen.
- (2) Im zweiten Studienabschnitt sind zwei Semester (60 Credit Points) im Ausland zu studieren. In besonderen Härtefällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge eine Unterschreitung der Anzahl der Credit Points zulassen.
- (3) Das Studium ist in Studienbereiche und Module gegliedert Näheres regelt § 42.

§ 10 Prüfungsaufbau

- (1) In allen Modulen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. In mindestens zwei Drittel der Module sind diese zu benoten. Benotete Prüfungsleistungen sind gem. § 21 zu bewerten und sind bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind. In den übrigen Modulen ist eine unbenotete Prüfungsleistung zu erbringen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls abgenommen.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die darin vorgeschriebene Prüfungsleistung erbracht und bestanden ist, sowie die Credit Points gemäß § 14 erreicht sind.
- (3) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen beider Studienabschnitte, der Abschlussarbeit (Bachelorthesis), sowie dem Bachelor- Kolloquium.
- (4) Die Studien- oder Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus den

Bestimmungen des Besonderen Teils (B) zu den jeweiligen Studiengängen, insbesondere aus den Übersichtstabellen im Teil D.

§ 11 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Wann die Module für die Bachelor-Prüfung abgelegt sein sollen, ergibt sich aus dem Besonderen Teil (B).
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang bzw. das Vertragsverhältnis mit der Hochschule erlöschen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung nicht spätestens vier Semester nach der im besonderen Teil (B) festgelegten Höchststudiendauer erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten, oder wenn eine Prüfungsleistung mangels weiterer Prüfungsversuche endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind (Bachelor-Thesis und Bachelor-Kolloquium), bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung bestanden sind.

§ 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife, einer Zugangsberechtigung für Berufstätige gemäß § 58 LHG, oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang an der Evangelischen Hochschule eingeschrieben ist oder
 2. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können nur an der Evangelischen Hochschule eingeschriebene Studierende erbringen.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Prüfungsleistungen, Semesterrückstufung

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen für Module und Prüfungsleistungen werden im Besonderen Teil (B) geregelt. Die Anzahl der Auslandssemester ist auf 2 Semester zu begrenzen.
- (2) Sind im Besonderen Teil Teilnahmevoraussetzungen für Module, insbesondere das Bestehen anderer Module vorgesehen, so können diese erst anerkannt werden, wenn die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Mit der Anmeldung für eine Lehrveranstaltung ist zugleich die Anmeldung für die damit verknüpfte Prüfungsleistung verbunden. Ausnahmen sind im Zusammenhang mit einer pauschalen oder individuellen Anrechnung im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt möglich. Module sollen mit allen zugehörigen Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistung im selben Studiensemester als Einheit erbracht werden. Im Fall einer Nachholprüfung oder Wiederholungsprüfung gilt die Anmeldung zur Nachholprüfung oder Wiederholungsprüfung über das Campusmanagementsystem unabhängig von einer erneuten Veranstaltungsbelegung als verbindlich.
- (4) Regelungen zur Reihenfolge der Belegung von Modulen und zur Semesterrückstufung bzw. Fachsemesterzuordnung werden für die einzelnen Studiengänge im besonderen Teil (B) getroffen.

§ 14 Credit Points

- (1) Entsprechend des Aufwandes der Studierenden für die Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Credit Points entsprechend den Tabellen im Abschnitt B - Besonderer Teil vergeben. Ein Credit Point entspricht dabei einer Belastung von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Für das Bestehen der jeweiligen Bachelor-Prüfungen sind 210 Credit Points notwendig.

§ 15 Art der Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich

- (1) Benotete Prüfungsleistungen (PL) und unbenotete Prüfungsleistungen (UPL) können
 1. mündlich (§ 16),
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 17),
 3. durch Referate (§18)
 4. durch Hausarbeiten (§ 18)
 5. durch modultypische Arbeiten (§19) und erbracht werden.
- (2) Hochschulprüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden.
- (3) Mündliche Prüfungen und Klausuren werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (4) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer benoteten oder einer unbenoteten Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren,

kann das Prüfungsamt auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines Attestes einer von ihm benannten Ärztin* eines von ihm benannten Arztes verlangen. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ergeht nach Anhörung der*des Enthinderungsbeauftragten.

- (5) Ist im Besonderen Teil (B) hinsichtlich der bei einem einzelnen Modul zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Arten der Studien- oder Prüfungsleistung eingeräumt, so kann die oder der Studierende die Wahl nur im Einvernehmen mit der Lehrperson treffen.
- (6) Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dürfen auch in anderen, dort vorgeschriebenen Formen erbracht werden.
- (7) Bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Ziff. 3-6 muss folgende Erklärung von der oder dem Studierenden abgegeben werden: „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen als solche kenntlich gemacht habe. Bei der Nutzung von KI-Tools und deren Dokumentation habe ich mich an die Vorgaben zur KI-Nutzung nach der „Regelung zum Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) in schriftlichen Abgaben“ gehalten. Ich versichere, dass ich kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 2 der an der EH Ludwigsburg erlassenen „Verfahrensordnung zum wissenschaftlichen Fehlverhalten“ begangen habe.“ Fehlt diese Erklärung, kann sich die oder der Studierende nicht darauf berufen, dass ihm oder ihr die nach § 22 Studien- und Prüfungsordnung festgesetzten Konsequenzen nicht bekannt gewesen wären.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer*s Beisitzerin*s (§ 8) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 15 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Abschnitt B - Besonderer Teil.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

- (5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausur beträgt in der Regel 120 Minuten.

§ 18 Referate und Hausarbeiten

- (1) Referate und Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind. Referate haben darüber hinaus auch das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zu angemessenem Vortrag und angemessener Präsentation in der Lage sind.
- (2) Zeitpunkt und Dauer des Referates wird zwischen der oder dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Ist das Referat eine Prüfungsleistung, so ist der Lehrperson eine schriftliche Ausarbeitung in der Regel zum Termin des Referats vorzulegen.
- (3) Der Abgabetermin für die Hausarbeit wird zwischen der oder dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Die Bearbeitungszeit soll einen Monat betragen, der Abgabetermin soll nicht später als einen Monat nach Ende der Vorlesungszeit liegen.
- (4) Referate und Hausarbeiten können als Gruppenarbeiten von bis zu drei Studierenden erbracht werden. Die Anteile der je einzelnen Studierenden müssen kenntlich gemacht werden.

§ 19 Modultypische Arbeiten

- (1) Zu den Modultypischen Arbeiten gehören insbesondere Nachweise theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (Portfolio, Berichte, Präsentationen) bzw. Nachweise methodisch und theoretisch reflektierten Handelns in praxisbezogenen Aufgaben.

§ 20 Lehrproben

entfällt für den Studiengang Internationale Soziale Arbeit.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 als auch 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Die Noten der Prüfungsleistungen und der Module lauten:
 1. Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
 5. bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote (§§ 29 und 37) kann den Noten einzelner Module entsprechend der Regelung im Abschnitt B - Besonderer Teil und den Tabellen im Teil D ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin*Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall an- zurechnen.

- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 2 der an der EH Ludwigsburg erlassenen „Verfahrensordnung zum wissenschaftlichen Fehlverhalten“ festgestellt wird. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dies führt zur Exmatrikulation.
- (5) Die Feststellungen bzw. die Entscheidungen trifft, unbeschadet des Absatzes 4, die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. In Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Ombudsperson der Hochschule einzuholen. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit der Belehrung über den Rechtsbehelf der Überprüfung gem. Abs. 6 zu versehen.
- (6) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Antragsfrist von einem Monat ab Zugang die Überprüfung der Entscheidung der Prüfungsamtsleiterin bzw. des Prüfungsamtsleiters durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge verlangen.

§ 23 Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen

- (1) Auf Antrag einer Studierenden an das Prüfungsamt sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, der Prüfungsamtsleiterin bzw. dem Prüfungsamtsleiter unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Nach Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, teilt die*der Prüfungsamtsleiter*in das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten

Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorthesis oder Master-Thesis, einer Hausarbeit bzw. sonstigen schriftlichen Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

- (3) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, oder wenn sie Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägte ersten Grades pflegen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 2 und 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 24 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, alle Module des betreffenden Studienganges aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt, sowie die Abschlussarbeit (Bachelorthesis) und das Bachelor-Kolloquium bestanden sind.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen, sowie die Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils (B) zu den jeweiligen Studiengängen, insbesondere aus den Übersichtstabellen in Teil D.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben, einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (5) Wurde die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 25 Wiederholung der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 ist für die Bachelorthesis und das Kolloquium nur je eine Wiederholung zulässig, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, mit Ausnahme des praktischen Studienseesters, abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 26 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Benotete oder unbenotete Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Abs. 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Das Gleiche gilt für Studienzeiten und benotete oder unbenotete Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Evangelischen Hochschule erbracht worden sind.
- (3) Über die Anerkennung von im Ausland erbrachten benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen entscheiden die Leitung des International Office und die Leitung des Studiendenservice gemeinsam, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der zuständigen Studiengangsleitung.
- (4) Es obliegt der*in Antragsteller*in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (5) Einschlägige Praktische Studienseester werden angerechnet.
- (6) Werden benotete oder unbenotete Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

- (8) Die Entscheidung über die Anerkennung von benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die an anderen Hochschulen im Inland erbracht wurden, trifft im Einzelfall die*der Leiter*in des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsleitung.
 - (9) Auf Antrag werden berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, für benotete oder unbenotete Prüfungsleistungen angerechnet, unter den Voraussetzungen, dass
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen, welche sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.Die Entscheidung über die Anrechnung trifft im Einzelfall die*der Leiter*in des Prüfungsamtes auf der Grundlage einer Stellungnahme der jeweiligen Studiengangsleitung. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- .

II. Zwischenprüfung (Bachelor-Vorprüfung)

§ 27 (entfällt)

§ 28 (entfällt)

§ 29 (entfällt)

III. Bachelor-Prüfung

§ 30 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 10 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiengangs durchgeführt.

§ 31 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Der Bachelor-Prüfung liegen die Prüfungsleistungen aus beiden Studienabschnitten zugrunde. Wer eine gemäß § 26 Abs. 2 und 3 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat, kann die Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes ablegen. Für die Notenbildung der Bachelor-Prüfung gilt in diesem Fall § 26 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung und Ausgabe der Bachelorthesis ist das Bestehen des Praxissemesters oder hilfsweise das Vorliegen des Vertrages und der erfolgreiche Antritt des Praxissemesters.

§ 32 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Im Besonderen Teil (B) wird für die Bachelor-Prüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Besonderen Teil (B) und den Tabellen im Teil D zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 33 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem jeweiligen Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Das Thema der Bachelorthesis ist frühestens nach der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen des § 31 (2) und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen, mit Ausnahme des Bachelor-Kolloquiums, auszugeben.
- (2) Die Bachelorthesis wird von einer*m Professor*in bzw. einer hauptberuflichen Lehrkraft oder, soweit diese nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorthesis kann in begründeten Ausnahmefällen auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Leitung des Prüfungsamtes.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorthesis erfolgt auf Antrag der*des Studierenden über das Prüfungsamt. Die Bachelorthesis ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Bei Bedenken gegen die Themenstellung entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der bzw. dem Erstbetreuenden. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorthesis veranlasst.

- (4) Die Bachelorthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind vom Betreuer bzw. von der Betreuerin entsprechend der vorgesehenen 12 Credit Points so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (6) Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens fünf Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge, auf der Grundlage einer Stellungnahme des oder der Betreuenden.
- (7) Kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, insbesondere krankheitsbedingt, nicht eingehalten werden, so kann sie um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge, auf der Grundlage von Belegen, insbesondere ärztlichen Attesten, die die zu prüfende Person beizubringen hat.
- (8) Kann die Bachelorthesis, auch innerhalb der verlängerten Bearbeitungszeit nach Abs. 7 nicht zu Ende gebracht werden, aus Gründen, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, so wird ihr auf Antrag gestattet, von der Bearbeitung der Bachelorthesis zurückzutreten. Die Entscheidung trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge. Die Bearbeitung der Bachelorthesis gilt damit als nicht unternommen. Eine neue Bachelorthesis soll zum nächsten regulären Termin nach Behebung des Hinderungsgrundes beantragt und ausgegeben werden.

§ 34 Abgabe der Bachelorthesis

Die Bachelorthesis ist in gebundener Form fristgemäß in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Einreichung der mit dieser Ausfertigung inhaltlich identischen Exemplare für die Erst- und die Zweitkorrektur erfolgt fristgemäß direkt bei der*m jeweiligen Prüfer*in im Rahmen der Organisation der Lehre festgelegten Vorgaben in gebundener und/oder in digitaler Form. Bei der Abgabe ist entsprechend der generellen Regelung in § 17 Abs. 6 schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

§ 35 Bewertung der Bachelorthesis und Bachelorkolloquium

- (1) Die Bachelorthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Bachelorthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas, das im gleichen Themenkreis liegen darf, jedoch einen anderen Schwerpunkt aufweisen muss, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (2) Das Bachelorkolloquium ist eine modulübergreifende mündliche Prüfung. Es bezieht sich auf die Inhalte der Bachelor-Thesis sowie auf damit im inhaltlichen Zusammenhang stehende Wissensgebiete des Studiengangs. Außer unkommentierten Gesetzestexten sind im Kolloquium keine weiteren Hilfsmittel zulässig. Im Einvernehmen mit beiden Prüfenden sind Bachelorkolloquien in deutscher oder in englischer Sprache durchzuführen. Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorkolloquium ist die bestandene Bachelorthesis.
- (3) Die Dauer des Bachelor-Kolloquiums beträgt 20 Minuten. Ansonsten gilt § 16 entsprechend
- (4) Das Modul Bachelorthesis ist bestanden, wenn die Bachelorthesis und die mündliche Prüfung (Bachelorkolloquium) jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist. Beide Prüfungsteile müssen im selben Durchgang erbracht werden. Beide Prüfungsteile müssen im selben Durchgang erbracht werden. Ist das Bachelorkolloquium nicht bestanden müssen beide Prüfungsteile (Thesis und Kolloquium) wiederholt werden. Die Gewichtung beider Prüfungsteile ist den Tabellen in Teil D zu entnehmen.

§ 36 Zusatzleistungen

Studierende können sich, soweit einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen für alle Studierende angeboten sind, diesen zusätzlich zu den Leistungen in den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzleistungen). Das Ergebnis von zusätzlichen Prüfungsleistungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 21 Abs. 2 bis 5 aus den Studienbereichsnoten, der Note der Bachelorthesis und des Bachelor-Kolloquiums. Im Besonderen Teil (B) wird unter Verweis auf die Tabellen (D) für einzelne Modulnoten, sowie für die Note der Bachelorthesis und des Bachelor-Kolloquiums eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Studienbereichsnoten, die Note

des Bachelor-Kolloquiums, das Thema und die Note der Bachelorthesis, sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 21 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammer zu versehen.

- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der Rektorin bzw. vom Rektor und der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 38 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Evangelische Hochschule verleiht nach bestandener Bachelor-Prüfung den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“.
- (2) In einem Diploma Supplement werden die Studienrichtung („Internationale Soziale Arbeit“) sowie - auf Antrag - die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Information). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Das Diploma Supplement enthält für die Abschlussnote (Gesamtnote) eine auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der*dem Rektor*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen. Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 39 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 22 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorthesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der*dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 40 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 41 Abänderung im Einzelfall

Durch Entscheidung der Studiengangsleitung in Abstimmung mit der*m Modulkoordinator*in kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge der Module, die darin vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, sowie die Art der Studien- bzw. Prüfungsleistung eines Moduls (§ 15) aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden. In Ausnahmefällen kann durch die Studiengangsleitung auch eine generelle Änderung aus zwingenden Gründen für jeweils ein Semester in Einvernehmen mit der*dem Dekan*in vorgenommen werden.

B. Besonderer Teil

I. Übergreifende Bestimmungen

§ 42 Module und Lehrveranstaltungen

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Näheres wird für die einzelnen Studiengänge gesondert geregelt und ergibt sich aus den Tabellen in Teil D.
- (2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.
- (3) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) zugeordnet.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Übersichtstabellen.

Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

Pro = (praxisbezogenes) Projekt

pS = praktisches Studiensemester
S = Seminar

T = Tutorat/Coaching Ü = Übung

V = Vorlesung

W = Workshop

§ 43 Abkürzungen

- (1) Die Art, in der unbenotete Prüfungsleistungen (UPL) oder benotete Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 15 festgelegt.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

B = Bericht

H = Hausarbeit

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung MtA = Modultypische Arbeit R = Referat

P = Portfolio

- (2) Wahlmöglichkeiten gem. § 15 Abs. 4 bei Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

II. Bestimmungen zu den einzelnen Studiengängen

1. Bachelor-Studiengang Internationale Soziale Arbeit

§ 44 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelor-Studiengangs Internationale Soziale Arbeit ist es, die Studierenden durch wissenschaftlich begründete anwendungsbezogene Lehre und kontinuierliche Lernprozessbegleitung für ein professionelles Handeln in den internationalen und nationalen Aufgabenfeldern der Sozialen Arbeit zu qualifizieren. Es soll eine sozialberufliche Handlungs- und international orientierte Analysekompetenz erlangt werden - somit die Fähigkeit, individuelle Hilfeprozesse und strukturelle Veränderungsschritte lebensweltorientiert zu planen, zu gestalten, zu begleiten, zu begründen und unter der Perspektive der Globalisierung zu reflektieren.

Das Studienziel orientiert sich an der „Definition of Social Work“ der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work aus dem Jahr 2014 „social work as an academic discipline which promotes social change and engages people in structures that address life-challenges.“ (IASSW and IFSW: 2014) (IASSW).

- (2) Die Ausbildungsziele werden in einem generalistisch ausgelegten modularisierten und durch Studienbereiche strukturierten Studiengang erreicht.
- (3) Die Studierenden erhalten hierdurch einen berufsqualifizierenden Abschluss.
- (4) Es sollen international orientierte berufsqualifizierende Fähigkeiten in 7 Studienbereichen erworben werden:
1. Grundlagen der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession
 2. Zielgruppen und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit
 3. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen
 4. Bezugsdisziplinen
 5. Schlüsselqualifikationen
 6. Sozialarbeiterische Handlungskompetenzen
 7. Reflexion und Evaluation der Sozialen Arbeit

§ 45 Bestandteile des Studienganges, Prüfungsleistungen und empfohlener Studienplan

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in dem Bachelor Studiengang Internationale Soziale Arbeit 210 Credit Points.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester. Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die folgenden Semester bis zur Bachelor-Prüfung. Der Studiengang wird mit der Bachelor-Prüfung in Internationaler Sozialer Arbeit abgeschlossen.
- (3) Zwischen dem 3. und 6. Studiensemester sind zwei Semester (60 Credit Points) im Ausland zu absolvieren.

- (4) Das Studium ist in Module gegliedert, die entsprechend dem empfohlenen Studienplan (vgl. Tabelle 1 in Teil D Anhang) studiert werden sollen.
- (5) Die Anzahl der Auslandssemester ist auf höchstens 2 Semester zu begrenzen. Die geplanten Studieninhalte und die weitere Studienplanung sind im Vorfeld mit dem International Office abzustimmen und aktenkundig zu machen.

§ 46 Semesterrückstufung und Höchststudienzeit des Studiums entsprechend dem empfohlenen Studienplan

- (1) Studierende, die ihr Studium entsprechend dem empfohlenen Studienplan (vgl. Tabelle 1 in Teil D Anhang) studieren und die in vorhergehenden Semestern zwei oder mehr Studien- und/oder Prüfungsleistungen nicht erfolgreich erbracht haben, können sich freiwillig ein Semester rückstufen lassen. Die oder der Studierende darf in diesem Fall bis zu zwei Module des höheren Semesters, deren Teilnahmevoraussetzungen gegeben sind, absolvieren.
- (2) Die Höchststudienzeit des Studiums entsprechend dem empfohlenen Studienplan (vgl. Tabelle 1 in Teil D Anlage) umfasst die Regelstudienzeit plus vier Semester, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten.

§ 46a Studienplanbasiertes Studium in individueller Geschwindigkeit

- (1) Ein Studium in individueller Geschwindigkeit auf der Basis eines empfohlenen Studienplanes ist möglich.
- (2) Die im Modulhandbuch genannten Voraussetzungen für die Zulassung zum Besuch von einzelnen Modulen sind zu beachten. (Vgl. § 30 (5) LHG)
- (3) Alle mit einem studienplanbasierten Studium in individueller Geschwindigkeit verbundenen Risiken trägt jede*r Studierende selbst, entsprechende Beratung wird dringend empfohlen.
- (4) Mit der Belegung eines Moduls ist zugleich die Anmeldung zur dazugehörigen Prüfungsleistung verbunden.
- (5) Die Höchststudienzeit beträgt für das studienplanbasierte Studium in individueller Geschwindigkeit 18 Semester (verdoppelte Regelstudienzeit plus vier Semester).

§ 47 Zulassung zum Praktischen Studiensemester

Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist das erfolgreiche Erbringen aller Module des ersten Studienabschnitts.

§ 48 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- (1) Auf Antrag werden berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, für Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, unter den

Voraussetzungen, dass

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, welche sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft im Einzelfall die*der Leiter*in des Prüfungsamtes auf der Grundlage einer Stellungnahme der jeweiligen Studiengangsleitung. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

§ 49 Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges Internationale Soziale Arbeit erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle 1 in Teil D dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 50 Bestimmung der Noten der Studienbereiche und der Gesamtnoten

Die Studienbereichsnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnen sich wie in Tabelle 2 dargestellt.

C Schlussbestimmungen

§ 51 Übergangsregelungen

- (1) Für Studierende, die vor dem 1. März 2018 in den Bachelor-Studiengang der Internationalen Sozialen Arbeit an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg immatrikuliert wurden, gelten die Vorgaben der Tabellen 1a und 2a. Für Studierende, die ab 1. März 2018 in den Bachelor-Studiengang der Internationalen Sozialen Arbeit an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg immatrikuliert wurden, gelten die Vorgaben der Tabellen 1b und 2b.
- (2) Für die in den Tabellen 1a und 1b als Studienleistungen (SL) bezeichneten Leistungen finden die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu Unbenoteten Prüfungsleistungen (UPL) Anwendung.

§ 52 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (3) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft. Die Änderung vom 05.05.2015 tritt rückwirkend zum 01.04.2015 in Kraft. Die Änderung vom 13.02.2017 tritt zum 01.03.2017 in Kraft. Die Änderung vom 08.02.2018 tritt zum 01.03.2018 in Kraft. Die Änderungen vom 11.07.2018 und 05.02.2019 treten rückwirkend zum 01.03.2018 in Kraft. Die Änderung vom 08.04.2020 tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft. Die Änderung

StuPO Bachelor-Studiengang Internationale Soziale Arbeit

vom 10.11.2020 tritt zum 01.09.2020 in Kraft. Die Änderung vom 09.02.2021 tritt zum 01.03.2021 in Kraft. Die Änderung vom 27.07.2021 tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Die Änderung vom 09.11.2022 tritt zum 01.03.2023 in Kraft. Die Änderung vom 28.07.2023 tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Die Änderung vom 29.01.2025 tritt am 01.03.2025 in Kraft. Die Änderung vom 14.05.2025 tritt am 01.09.2025 in Kraft. Die Änderungen vom 15. Juli 2026 treten zum 1. September 2026 in Kraft. Die Neuerungen in den §§ 34 und 35 treten für Thesen in Kraft, die ab dem 01. August 2026 ausgegeben werden.

- (4) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Internationale Soziale Arbeit und Internationale Religionspädagogik vom 30.01.2008 in der Fassung vom 5. Dezember 2012 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 15.07.2026
Für das Rektorat


Prof. Dr. Andrea Dietzsch, Rektorin

D Tabellen – Studienbeginn vor 01.03.2018

Tabelle 1a : Bachelor - Studiengang Internationale Soziale Arbeit

Semester	Module	Credit Points (CP)	Studienleistung (SL)	Prüfungsleistung (PL)
1. Semester	01 Wissenschaftliches Arbeiten	6	MtA	
	02 Theorie und Methoden der Beratung in der sozialen Arbeit	3	MtA	
	03 Ethische und theologische Perspektiven	6		K / R
	04 Genderperspektiven in der internationalen Sozialen Arbeit	6		R / H
	05 Einführung in Soziale Arbeit als Profession und Disziplin	6		MtA
	09 Ästhetik, Kultur und Medien	3		
2. Semester	02 Theorie und Methoden der Beratung in der sozialen Arbeit	3		
	06 Inklusion und Exklusion aus internationaler Perspektive	6		R / H
	07 Entwicklung und Sozialisation im internationalen Vergleich	6		K / R
	08 Rechtliche Begründungen und Aufträge	6		K
	09 Ästhetik, Kultur und Medien	3		MtA
	10 Vergleichende nationale und internationale Forschung	6		R / H
3. Semester	11 Projektstudium I	12		MtA
	12 Unterstützung bei der Lebensbewältigung. Beratung und Begleitung mit internationaler Perspektive	6		MtA
	13 Rechtliche Regulierungen und Organisationsgrundlagen Sozialer Arbeit	6		R / H
	14 Internationale, interkulturelle und interreligiöse Perspektiven	6		R / H
4. Semester	15 Projektstudium II	12		MtA

StuPO Bachelor-Studiengang Internationale Soziale Arbeit

	16 Kasuistik, Case-Management und Hilfeplanung im internationalen Vergleich	6		M
	17 Administrative Regulierungen	6		K
	18 Gesellschaftliche Strukturen und globale Prozesse	6		R / H
5. Semester	19 Praktisches Studiensemester, international	30	MtA	
6. Semester	20 Rahmenbedingungen und Öffentlichkeitsbezug	6		R / H
	21 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	6		MtA
	22 Sozialraum und Gemeinwesen in interkulturellen und internationalen Handlungsfeldern	6		R / H
	23 Diakonische Anforderungen und Aufträge: theologische und sozialetische Kompetenzen	6		K
	24 Gesundheitsförderung im internationalen Vergleich	6		H
7. Semester	25 Organisation und Management (inter)nationaler Einrichtungen	6		K
	26 Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen im internationalen Vergleich	6	H	
	27 Sozialstaat und Sozialpolitik	6		R / H
	28 Bachelor-Thesis / Bachelor-Kolloquium	12		
Gesamt:		210	4	23

Tabelle 2a: Module und Prüfungsleistungen für die Bachelor - Prüfung im Studiengang Internationale Soziale Arbeit

Vorbemerkung: Nach § 31(1) liegen der Bachelor-Prüfung die Prüfungsleistungen aus **beiden** Studienabschnitten zugrunde.

Studienbereiche (StB)	Module	Gewicht der PL für den Studienbereich	Gewicht für die Gesamtnote
1. Grundlagen der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession	03 Ethische und theologische Perspektiven	1	2
	05 Einführung in Soziale Arbeit als Profession und Disziplin	1	
2. Zielgruppen und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	11 Projektstudium I	2	4
	13 Rechtliche Regulierungen und Organisationsgrundlagen Sozialer Arbeit	1	
	22 Sozialraum und Gemeinwesen in interkulturellen und internationalen Handlungsfeldern	1	
3. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen	06 Inklusion und Exklusion aus internationaler Perspektive	1	3
	18 Gesellschaftliche Strukturen und globale Prozesse	1	
	27 Sozialstaat und Sozialpolitik	1	
4. Bezugsdisziplinen	07 Entwicklung und Sozialisation im internationalen Vergleich	1	5
	08 Rechtliche Begründungen und Aufträge	1	
	17 Administrative Regulierungen	1	
	23 Diakonische Anforderungen und Aufträge: theologische und sozialetische Kompetenzen	1	
	24 Gesundheitsförderung im internationalen Vergleich	1	

StuPO Bachelor-Studiengang Internationale Soziale Arbeit

5. Schlüsselqualifikationen	04 Genderperspektiven in der internationalen Sozialen Arbeit	1	3
	09 Ästhetik, Kultur und Medien	1	
	14 Internationale, interkulturelle und interreligiöse Perspektiven	1	
6. Sozialarbeiterische Handlungskompetenzen	12 Unterstützung bei der Lebensbewältigung. Beratung und Begleitung mit internationaler Perspektive	1	6
	15 Projektstudium II	2	
	16 Kasuistik, Case-Management und Hilfeplanung im internationalen Vergleich	1	
	20 Rahmenbedingungen und Öffentlichkeitsbezug	1	
	25 Organisation und Management (inter)nationaler Einrichtungen	1	
7. Reflexion und Evaluation der Sozialen Arbeit	10 Vergleichende nationale und internationale Forschung	1	2
	21 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	1	
Bachelor-Thesis			3
Bachelor-Kolloquium			3
Summen:	23	25	31

D Tabellen – Studienbeginn ab 01.03.2018

Tabelle 1b: Bachelor - Studiengang Internationale Soziale Arbeit

Semester	Module	Credit Points	Studienleistung	Prüfungsleistung
1. Semester	01 Wissenschaftliches Arbeiten	6		MtA
	02 Theorie und Methoden der Beratung in der Internationalen Sozialen Arbeit	3		MtA
	03 Ethische und theologische Perspektiven	6	MtA	
	04 Genderperspektiven in der Internationalen Sozialen Arbeit	6	R / H	
	05 Einführung in Internationale Soziale Arbeit als Profession und Disziplin	6	MtA	
	09 Ästhetik, Kultur und Medien	3		
2. Semester	02 Theorien und Methoden der Be-	3		
	06 Inklusion und Exklusion aus internationaler Perspektive	6	R / H	
	07 Entwicklung und Sozialisation mit internationaler Vertiefung	6	K / R	
	08 Rechtliche Grundlagen und Aufträge Sozialer Arbeit	6	K	
	09 Ästhetik, Kultur und Medien	3	MtA	
	10 Vergleichende nationale und internationale Forschung	6	MtA	
3. Semester	11 Projektstudium I	12	MtA	
	12 Unterstützung bei der Lebensbewältigung, Beratung, und Beglei-	6	MtA	
	13 Rechtliche Perspektiven und Organisationsgrundlagen Sozialer Ar-	6	K	
	14 Intern., interkult. und interrelig. Perspektiven	6	R / H	

StuPO Bachelor-Studiengang Internationale Soziale Arbeit

4. Semester	15 Projektstudium II	12	MtA	
	16 Kasuistik, Case-Management	6	M	
	17 Unterstützung ausgewählter Zielgruppen in Rechtsfragen und betriebswirtschaftliche Aspekte	6	MtA	
	18 Gesellschaftliche Strukturen und globale Entwicklungen	6	R / H	
5. Semester	19 Praktisches Studiensemester, national oder international	30		B
6. Semester	20 Rahmenbedingungen und Öffentlichkeitsbezug	6	R / H	
	21 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	6	MtA	
	22 Gemeinwesen und Sozialraum in inter- kulturellen Handlungsfeldern	6	R / H	
	23 Spiritualität und soziale Veränderung: Diakonische und sozioethische Anforderungen	6	K	
	24 Gesundheitsförderung im internationalen Vergleich	6	MtA	
7. Semester	25 Organisation und Management (inter)nationaler Einrichtungen	6	K	
	26 Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen	6		H
	27 Sozialstaat und Sozialpolitik	6	R / H	
	28 Bachelor-Thesis / BA-Kolloquium	12		
Gesamt:		210	23	4

Tabelle 2b: Module und Prüfungsleistungen für die Bachelor – Prüfung im Studiengang Internationale Soziale Arbeit

Studienbereiche (StB)	Module	Gewicht der PL für	Gewicht
1. Grundlagen der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession	03 Ethische und theologische Perspektiven	1	2
	05 Einführung in Internationale Soziale Arbeit als Profession und Disziplin	1	
2. Zielgruppen und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	11 Projektstudium	2	4
	13 Rechtliche Perspektiven und Organisationsgrundlagen Soz. Arbeit	1	
	22 Gemeinwesen und Sozialraum in interkulturellen Handlungsfeldern	1	
3. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen	06 Inklusion und Exklusion aus internationaler Perspektive	1	3
	18 Gesellschaftliche Strukturen und globale Entwicklungen	1	
	27 Sozialstaat und Sozialpolitik	1	
4. Bezugsdisziplinen	07 Entwicklung und Sozialisation mit internationaler Vertiefung	1	5
	08 Rechtliche Grundlagen und Aufträge Sozialer Arbeit	1	
	17 Unterstützung ausgewählter Zielgruppen in Rechtsfragen und betriebswirtschaftliche Aspekte	1	
	23 Spiritualität und soziale Veränderung: Diakonische und sozial-ethische Anforderungen	1	

StuPO Bachelor-Studiengang Internationale Soziale Arbeit

	24 Gesundheitsförderung im internationalen Vergleich	1	
5. Schlüsselqualifikationen	04 Genderperspektive in der internationalen Sozialen Arbeit	1	3
	09 Ästhetik, Kultur und Medien	1	
	14 Intern., interkult. und interrelig. Perspektiven	1	
6. Sozialarbeiterische Handlungskompetenzen	12 Unterstützung bei der Lebensbewältigung, Beratung, und Begleitung mit internationaler Perspektive	1	6
	15 Projektstudium II	2	
	16 Kasuistik, Case-Management und Hilfeplanung im internationalen Vergleich	1	
	20 Rahmenbedingungen und Öffentlichkeitsbezug	1	
	25 Organisation und Management (inter)nationaler Einrichtungen	1	
7. Reflexion und Evaluation der Sozialen Arbeit	10 Vergleichende nationale und internationale Forschung	1	2
	21 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	1	
Studienbereiche (StB)	Module	Gewicht der PL für	Gewicht
Bachelor-Thesis			3
Bachelor-Kolloquium			3
Summen:	23	25	31

D Tabellen – Studienbeginn ab 01.09.2025

Tabelle 1c: Bachelor - Studiengang Internationale Soziale Arbeit

Semester	Module	CP	BPL	UPL
1. Semester	01 Wissenschaftliches Arbeiten	6		MtA
	02 Theorien und Methoden der Beratung in der Internationalen Sozialen Arbeit	3		MtA
	03 Ethische und theologische Perspektiven	6	K / R	
	04 Genderperspektiven in der Internationalen Sozialen Arbeit	6	R / H	
	05 Einführung in Internationale Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	6		MtA
	09 Ästhetik, Kultur, Medien	3		
2. Semester	02 Theorien und Methoden der Beratung in der Internationalen Sozialen Arbeit	3		
	06 Inklusion und Exklusion aus internationaler Perspektive	6	R / H	
	07 Entwicklung und Sozialisation mit internationaler Vertiefung	6		MtA
	08 Rechtliche Grundlagen und Aufträge Sozialer Arbeit	6	K	
	09 Ästhetik, Kultur, Medien	3	MtA	
	10 Vergleichende nationale und internationale Forschung	6	MtA	
3. Semester	11 Projektstudium I	12	MtA	
	12 Unterstützung bei der Lebensbewältigung, Beratung, und Begleitung mit internationaler Perspektive	6		MtA
	13 Rechtliche Perspektiven und Organisationsgrundlagen Sozialer Arbeit	6	K	
	14 Internationale, interkulturelle und interreligiöse Perspektiven	6	R / H	

StuPO Bachelor-Studiengang Internationale Soziale Arbeit

4. Semester	15 Projektstudium II	12	MtA	
	16 Kasuistik, Case-Management und Hilfeplanung im internationalen Vergleich	6	M	
	17 Unterstützung ausgewählter Zielgruppen in Rechtsfragen und betriebswirtschaftliche Aspekte	6		MtA
	18 Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse, globale Entwicklungen	6	R / H	
5. Semester	19 Praxissemester, national oder international	30		MtA
6. Semester	20 Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit und Öffentlichkeitsbezug	6	R / H	
	21 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	6	MtA	
	22 Gemeinwesen und Sozialraum in pluralen Gesellschaften	6	R / H	
	23 Diakonie und weltanschauliche Organisationen im sozialen Wandel: religiöse und ethische Perspektiven	6	MtA	
	24 Gesundheit und Soziale Arbeit / Gesundheitsförderung im internationalen Vergleich	6		MtA
7. Semester	25 Organisation und Management (internationaler) sozialer Einrichtungen	6	K	
	26 Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen	6		MtA
	27 Sozialpolitik und transnationale Bezüge Sozialer Arbeit	6		MtA
	28 Bachelor-Thesis / Bachelor-Kolloquium	12	Koll. Thesis	
Gesamt:		210	19	10

Tabelle 2c: Module und Prüfungsleistungen für die Bachelor – Prüfung im Studiengang Internationale Soziale Arbeit

Studienbereiche (StB)	Module	Gewicht der PL für	Gewicht
1. Grundlagen der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession	03 Ethische und theologische Perspektiven	1	1
2. Zielgruppen und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	11 Projektstudium	2	4
	13 Rechtliche Perspektiven und Organisationsgrundlagen Soz. Arbeit	1	
	22 Gemeinwesen und Sozialraum in pluralen Gesellschaften	1	
3. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen	06 Inklusion und Exklusion aus internationaler Perspektive	1	2
	18 Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse, globale Entwicklungen	1	
4. Bezugsdisziplinen	08 Rechtliche Grundlagen und Aufträge Sozialer Arbeit	1	2
	23 Diakonie und weltanschauliche Organisationen im sozialen Wandel: religiöse und ethische Perspektiven	1	
5. Schlüsselqualifikationen	04 Genderperspektive in der Internationalen Sozialen Arbeit	1	3
	09 Ästhetik, Kultur und Medien	1	
	14 Internationale, interkulturelle und interreligiöse Perspektiven	1	

StuPO Bachelor-Studiengang Internationale Soziale Arbeit

6. Sozialarbeiterische Handlungskompetenzen	15 Projektstudium II	2	5
	16 Kasuistik, Case-Management und Hilfeplanung im internationalen Vergleich	1	
	20 Rahmenbedingungen und Öffentlichkeitsbezug	1	
	25 Organisation und Management (internationaler) sozialer Einrichtungen	1	
7. Reflexion und Evaluation der Sozialen Arbeit	10 Vergleichende nationale und internationale Forschung	1	2
	21 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	1	
Studienbereiche (StB)	Module	Gewicht der PL für den Studienbereich	Gewicht für Gesamtnote
Bachelor-Thesis			3
Bachelor-Kolloquium			3
Summen:	18	20	24